

Amtsblatt

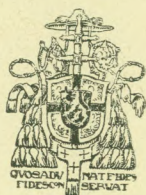
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 27

Freiburg i. Br., 24. Oktober

1941

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung. Satzung des Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils. — Christliches Gedenken für die Gefallenen. — Kirchenkollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande. — Einsicht in die Melderegister durch die kirchlichen Stellen. — Priester-Exerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versezungen. — Sterbfälle.



Erzbischöfliche Verordnung. Die Satzung des Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils.

Wir verordnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils:

1. § 1 lautet künftig:

„Der Priesterpensionsfond ist gemäß Erlaß des badischen Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 vom Ordinarius als eine besondere kirchliche Anstalt mit selbständiger juristischer Persönlichkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1908 mit dem Sitz in Freiburg errichtet worden.

Der Pensionsfond hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese Freiburg badischen Teils stehenden Priestern bei eintretender Dienstunfähigkeit Versorgung (Ruhegehalt oder Tischtitelbezüge) zu gewähren; der Fond dient damit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

Der Pensionsfond wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg gemäß der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 195, Bad. GVB. S. 163) in Ver-

bindung mit § 2 der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203) verwaltet. Dem Erzb. Oberstiftungsrat obliegt auch die Rechtsvertretung des Fonds im Rahmen der erwähnten Bestimmungen“.

2. § 2 wird folgendermaßen gefaßt:

„Die Mittel zur Erfüllung der Leistungen des Pensionsfonds werden geschöpft:

- a) aus dem Ertrag des Grundstocksvermögens,
- b) aus Zuwendungen von allgemeinen kirchlichen Fonds,
- c) aus Zuschüssen der allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Teils der Erzdiözese (§§ 4 und 10)“.

3. § 4 erfährt nachstehende Änderungen:

- a) in Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die nicht befründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Dienst Einkommens einschließlich des Anschlags der Sachbezüge,
2. die befründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Dienst Einkommens“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Formulierung:

„Die Pfarrkuraten, Pfarrverweser, Kaplan- und Benefiziumsverweser in Baden werden künftig, mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Dienstjahr vollenden, gleich den befründeten Geistlichen ruhegehaltsberechtigt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „Hofkaplan und“ zu streichen; nach „Erziehungsanstalten“ ist ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „der Caritasdirektor, der Direktor des Erzb. Missionsinstitutes, die Missionare, die Religionslehrer“.

- d) In Abs. 3 Satz 2 ist nach „setzt“ ein Beistrich anzubringen und einzuschalten „soweit erforderlich“.
- e) In Abs. 4 sind die Worte „nach“ bis „Einschätzung“ zu streichen.
- f) In Abs. 5 ist statt „1. August“ zu setzen „31. Dezember“.
- g) In Abs. 7 ist das Wort „(Beihilfe)“ zu streichen.
- h) In Abs. 8 sind die Worte von „mindestens“ an zu streichen, nach „Ruhegehalt“ ist fortzufahren: „in Höhe der letzten Stufe der kirchlichen Ruhegehaltsordnung oder darüber beziehen, findet diese Sägung keine Anwendung“.
4. Der § 5 erhält folgende Fassung:
 „Der Pensionsfond gewährt als Versorgung den befründeten Geistlichen Ruhegehalt, den nicht befründeten Geistlichen Tischtitelbezüge. Die Höhe der Versorgungsbezüge ergibt sich aus dem festgestellten (d. h. staatlich und kirchlich genehmigten) Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg“.
- Die Versorgungsbezüge erlöschen mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt; sie können nach Anweisung des Erzb. Ordinariates noch für längstens 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats bezahlt werden“.
5. a) Der § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:
- (1) Der Anspruch auf Bewilligung der Ruhegehaltsbezüge entsteht mit der Dienstunfähigkeit, über deren Vorliegen der Ordinarius endgültig entscheidet. Dieser bestimmt auch, ob, in welchem Umfange und auf welchen Zeitraum dem Antrage eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist. Derselbe kann Vorlage des Zeugnisses eines Vertrauensarztes verlangen.
- (2) Die Anträge auf Zuruhesetzung sind an das Ordinariat zu richten.
- b) Die Absätze 3 und 4 von § 6 sind zu streichen.
6. In § 7 Abs. 1 lautet der zweite Halbsatz folgendermaßen:
 „so mindert sich der aus dem Priesterpensionsfond zu zahlende Ruhegehalt insoweit, als dieser und der sonstige Warte- oder Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten Dienststeinkommens vor der Zuruhesetzung übersteigen“.
7. In Absatz 1 des § 8 ist statt „Pensionierte“ zu setzen „Zuruhegesetzte“; die Worte der „Pension oder sonstige Beihilfe“ sind zu ersetzen durch die Worte „des Ruhegehaltes“.
- Als Abs. 2 wird beigefügt: Bei außerordentlichen Verhältnissen (z. B. großer Priester-mangel) kann dies auch bei Geistlichen mit mehr als 40 Priesterjahren erklärt werden.
8. a) In § 9 Abs. 1 Buchst. c sind die Worte „nicht erhöhten“ zu streichen.
- b) § 9 Abs. 1 Buchst. d wird gestrichen und e) wird d). Abs. 2 wird gestrichen. Statt dessen ist zu setzen: „Der Ordinarius ist berechtigt, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 1. Dezember des folgenden Jahres den Anspruch an den Pensionsfond für erloschen zu erklären.“ In Abs. 3 ist anzufügen: „Das Wohnenbleiben am früheren Dienstort nach der Zuruhesetzung ist nicht erwünscht“.
9. a) In § 10 Abs. 1 sind die Worte „aus ihrem letzten Einkommensanschlag“ zu ersetzen durch die Worte „nach Maßgabe ihres letzten Dienststeinkommens“.
- b) In § 10 Abs. 2 ist statt der Worte „als Religionslehrer oder als Anstaltsgeistliche“ zu setzen: „als Anstaltsgeistliche oder in entsprechender Stellung“.
- c) In § 10 Abs. 2, 3 und 4 ist das Wort „Pension“ durch „Ruhegehalt“, „Pensionen“ durch „Ruhegehälter“ zu ersetzen. In Abs. 4 sind die Worte: „Beiträge und“ zu streichen.
10. § 11 hat künftig folgenden Wortlaut:
 „Die Ansprüche an den Pensionsfond können, auch soweit sie den nicht pfändbaren Betrag übersteigen, von den Bezugsberechtigten nicht auf andere Personen übertragen werden (vgl. §§ 399 und 400 BGB)“.
11. Als § 12 ist beizufügen:
 Bei Auflösung des Pensionsfonds oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens oder des Ertrags bei Auflösung des

Fonds sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Fonds und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 26. September 1941 Nr. 12339 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Die Satzung des Priesterpensionsfonds wird in der neuen Fassung nachstehend zur Kenntnis gebracht.
Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1941.

F Conrad,
Erzbischof.

*

Satzung

des

Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils.

§ 1.

(1) Der Priesterpensionsfonds ist gemäß Erlaß des badischen Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 vom Ordinarius als eine besondere kirchliche Anstalt mit selbständiger, juristischer Persönlichkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1908 mit dem Sitz in Freiburg errichtet worden.

(2) Der Pensionsfond hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese Freiburg badischen Teils stehenden Priestern bei eintretender Dienstunfähigkeit Versorgung (Ruhegehalt oder Tischtitelbezüge) zu gewähren; der Fond dient damit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

(3) Der Pensionsfond wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg gemäß der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 195, GVB. S. 163) in Verbindung mit § 2 der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203) verwaltet. Dem Erzb. Oberstiftungsrat obliegt auch die Rechtsvertretung des Fonds im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

§ 2.

Die Mittel zur Erfüllung der Leistungen des Pensionsfonds werden geschöpft:

a) aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,

- b) aus Zuwendungen von allgemeinen kirchlichen Fonds,
- c) aus Zuschüssen der allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Teils der Erzdiözese (§§ 4 und 10).

§ 3.

Die Einrichtung der Tischtitelverleihung und der kanonische Grundsatz, daß die Pension eines Pfründnießers soweit tunlich auf die Pfründe gelegt werde, bleiben unberührt.

§ 4.

(1) Alle im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priester mit Ausnahme der Mitglieder des Domkapitels und der aufgrund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfond verpflichtet und zwar

1. die nicht bepfändeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Diensteinkommens einschließlich des Anschlags der Sachbezüge,
2. die bepfändeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Diensteinkommens.

(2) Die Pfarrkuraten, Pfarrverweser, Kaplanen- und Benefiziumsverweser in Baden werden künftig mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Dienstjahr vollenden, gleich den bepfändeten Geistlichen ruhegehaltsberechtigt.

(3) Der Regens, der Subregens und die Repe-titoren des Priesterseminars, die Direktoren und Rektoren der übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten, der Caritasdirektor, der Direktor des Erzb. Missionsinstitutes, die Missionare, die Religionslehrer und der Erzb. Sekretär werden wie Bepfändete behandelt. Ihren Einkommensanschlag setzt, soweit erforderlich, das Ordinariat fest.

(4) Für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der Stand des Einkommens am 1. April des Beitragsjahres maßgebend.

(5) Mit diesem Tag ist die Zahlungspflicht begründet. Die Einzahlung an den Pensionsfond hat portofrei bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen.

(6) Bezahlte Jahresbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(7) Priester, welche aus dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder aus kirchlichen Beamtenstellen in andere kirchliche Dienste eintreten, erlangen den Anspruch auf die volle Pension nach ihren Priesterjahren durch Nachzahlung der Jahresbeiträge nach

Maßgabe des früheren Stelleneinkommens. Bei der Berechnung werden staatliche oder kirchliche Beamtenstellen den Pfründen gleich behandelt. Diese Priester können aber auch die Jahresbeiträge vom Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst ab entrichten, wobei das Eintrittsjahr als voll zu rechnen ist. In diesem Falle gelten die Beitragsjahre als Dienstjahre (§ 5); jedoch wird der Anspruch auf Ruhegehalt erst nach vollendetem 5. Beitragsjahr wirksam, wenn nicht der Ordinarius aus besonderen Gründen eine frühere Wirksamkeit für angezeigt erachtet.

(8) Auf Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst bereits einen Ruhegehalt in Höhe der letzten Stufe der kirchlichen Ruhegehaltsordnung oder darüber beziehen, findet diese Säzung keine Anwendung.

§ 5.

(1) Der Pensionsfond gewährt als Versorgung den bepründeten Geistlichen Ruhegehalt, den nicht bepründeten Geistlichen Tischtitelbezüge. Die Höhe der Versorgungsbezüge ergibt sich aus dem festgestellten (d. h. staatlich und kirchlich genehmigten) Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Versorgungsbezüge erlöschen mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt; sie können nach Anweisung des Erz. Ordinariates noch für längstens drei Monate nach Ablauf des Sterbemomats bezahlt werden.

§ 6.

(1) Der Anspruch auf Bewilligung der Ruhegehhaltsbezüge entsteht mit der Dienstunfähigkeit, über deren Vorliegen der Ordinarius entgültig entscheidet. Dieser bestimmt auch, ob, in welchem Umfange, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist. Derselbe kann Vorlage des Zeugnisses eines Vertrauensarztes verlangen.

(2) Die Anträge auf Zuruhesetzung sind an das Ordinariat zu richten.

§ 7.

Bezieht der Zuruhegesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt, so mindert sich der aus dem Priesterpensionsfond zu zahlende Ruhegehalt insoweit, als dieser und der sonstige Warte- oder Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten Dienststeinkommens vor der Zuruhesetzung übersteigen.

§ 8.

(1) Wird der Zuruhegesetzte vor Vollendung des 40. Priesterjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug des Ruhegehaltes durch den Ordinarius für beruhend erklärt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen, kirchlichen Dienst anzutreten.

(2) Bei außerordentlichen Verhältnissen (z. B. großer Priesterangel) kann dies auch bei Geistlichen mit mehr als 40 Priesterjahren erklärt werden.

§ 9.

(1) Die Ansprüche an den Pensionsfond erlöschen ferner

- a) durch Austritt aus dem Kirchendienst der Erzdiözese badischen Anteils,
- b) durch Erlangung der Pensionsberechtigung auf Grund der besonderen Verhältnisse eines übertragenen kirchlichen Dienstes (Beamtenstatut),
- c) unbeschadet des Anspruchs auf den Tischtitel durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbischöflichen Offizialates in Fällen, in denen auf Verlust einer Pfründe erkannt werden darf,
- d) durch Verzicht.

(2) Der Ordinarius ist berechtigt, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 1. Dezember des folgenden Jahres den Anspruch an den Pensionsfond für erloschen zu erklären.

(3) Die Ansprüche an den Pensionsfond ruhen, so lange der Wohnsitz des Zuruhegesetzten ohne ausdrückliche Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese verlegt wird. Das Wohnbleiben am früheren Dienstort nach der Zuruhesetzung ist nicht erwünscht.

§ 10.

(1) Beurlaubten Priestern können durch den Ordinarius ihre Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden, sofern sie im kirchlichen Dienste stehen oder sich Studien widmen, welche als im kirchlichen Interesse liegend anerkannt werden, und wenn sie aus ihrem Dienststeinkommen, oder sofern sie ein solches nicht beziehen, nach Maßgabe ihres letzten Dienststeinkommens vor der Beurlaubung die säzungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

(2) Priestern, welche als Anstaltsgeistliche oder in entsprechender Stellung tätig sind, können durch den Ordinarius Ansprüche an den Pensionsfond

gewährt werden, für so lange als sie noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus einer öffentlichen Kasse erlangt haben und sofern sie aus ihrem Dienst-einkommen die sachungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 finden für Beiträge und Ruhegehälter regelmäßig die Vorschriften für nicht bepründete Priester (§§ 4 und 5) Anwendung.

(4) Sofern ein Priester eine nicht mit einer Pfründe verbundene Stellung übernommen hat, die nach ihrer Wichtigkeit und den mit ihr verbundenen Bezügen vom Ordinarius als gleichwertig mit einer Pfründe anerkannt wird, können für Ruhegehälter die Vorschriften für bepründete Priester angewandt werden, wenn der Priester das 15. Priesterjahr vollendet hat.

§ 11.

Die Ansprüche an den Pensionsfond können, auch soweit sie den nicht pfändbaren Betrag übersteigen, von den Bezugsberechtigten nicht auf andere Personen übertragen werden (vergl. §§ 399 und 400 BGB).

§ 12.

(1) Bei Auflösung des Pensionsfonds oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens oder des Ertrages bei Auflösung des Fonds sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Fonds und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(Ord. 21. 10. 1941 Nr. 14340.)

Christliches Gedenken für die Gefallenen.

Im Allerseelenmonat dieses Jahres, zumal am Allerseelentage selbst, gedenken wir in christlicher Fürbitte vor allem der im gegenwärtigen Kriege gefallenen Soldaten. Die Gläubigen mögen daher aufgefordert werden, recht zahlreich die heiligen Sakramente zu empfangen, sich eifrig am Gottesdienste zu beteiligen und den heiligen Ablass zu gewinnen. Innerhalb der Oktav des Allerheiligstefestes ist nach Möglichkeit ein eigener feierlicher

Gedächtnisgottesdienst für die Gefallenen abzuhalten, zu dem die Gläubigen am vorausgehenden Sonntag von der Kanzel einzuladen sind.

Wegen der Gewinnung des Allerseelenablasses verweisen wir auf das Direktorium S. 143. Wir ordnen an, daß in allen Pfarr- und Kuratiekirchen am Sonntag, den 2. November, im Anschluß an den Nachmittagsgottesdienst die zur Gewinnung des Allerseelenablasses vorgeschriebenen Gebete einmal laut und gemeinsam verrichtet werden.

Freiburg i. Br., den 21. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 10. 1941 Nr. 13707.)

Kirchenkollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande.

Im Jahre 1940 hat die Fuldaer Bischofskonferenz erneut das Päpstliche Werk der hl. Kindheit und den Schutengelverein beauftragt, die Kollekte für die auslanddeutsche Kinderseelsorge ihren Mitgliedern zu empfehlen.

Der Erlaß lautet:

„Die Konferenz ordnet wie bisher eine Kollekte für die auslanddeutsche Kinderseelsorge an. Sie beauftragt das Päpstliche Werk der hl. Kindheit und den Schutengelverein, diese bischöflich verordnete Kollekte bei ihren Mitgliedern zu empfehlen. Diese Kollekte wird alljährlich in den norddeutschen Diözesen am Christkönigsfest, das ist am letzten Sonntag im Oktober, in den süddeutschen Diözesen am ersten Sonntag im November abgehalten. Die Erträge dieser Kollekte stehen dem RKA zu, dem sie vom Verwaltungsrat des Werkes der hl. Kindheit überwiesen werden. Bei der Verteilung der Mittel sollen der Verwaltungsrat des BWK und der Vorstand des Schutengelvereins für die Diaspora mitwirken.“

Wir ordnen an, daß diese Kollekte am Sonntag den 2. November ds. Js. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen unserer Erzdiözese abgehalten wird. Die Kinder sind am Sonntag vorher auf die Kollekte aufmerksam zu machen und zu Gebet und Opfer für ihre volksdeutschen Brüder und Schwestern anzuhalten.

Einzelheiten enthält das vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Aachen, 3. Zt. Hermannstraße 14, versandte Merkblatt.

Der Ertrag der Kollekte ist auf das Postcheckkonto der Erzb. Kollektur Nr. 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 10. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 10. 1941 Nr. 14101.)

Einsicht in die Melderegister durch die kirchlichen Stellen.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichsführers SS u. Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 24. Juli 1941 O.-VUR R III 3066/41 zur Kenntnis:

„Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. April 1941 — RMBlB. S. 593 — richtet sich nur an die Meldebehörden, die den kirchlichen Stellen keine Einsicht in die Melderegister und damit auch in die Meldescheine gestatten dürfen. Dagegen tritt hinsichtlich der Meldescheine, die den Finanzämtern zugehen, keine Änderung ein; ihrer Auswertung zu kirchensteuerlichen Zwecken steht nach wie vor nichts entgegen.“

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in W y h l e n (Oberrhein) vom 10. bis 14. November.

im Exerzitienheim „Himmelspforte“ in Würzburg vom 10. bis 14. November und 24. bis 28. November.

Anmeldungen mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit, sowie Wohnort müssen spätestens 9 Tage vor Beginn der Kurse erfolgen. Reisepaß (Kennkarte), Lebensmittelmarken, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

5. Okt.: Andreas Dieringer, Pfarrer in Haigerloch, auf die Pfarrei Stetten, Dekanat Haigerloch.

5. Okt.: Paul Gröner, Pfarrverweser in Tafertsweiler, auf die Pfarrei Benzingen.
12. Okt.: Rudolf Bauer, Pfarrer in Oberbiederbach, auf die Pfarrei Kupprichhausen.
12. Okt.: Gustav Dßwald, Pfarrer in Immendingen, auf die Pfarrei Neuershäusen.

Befetzungen.

4. Okt.: Joseph Bayer, Vikar in Freiburg i. Br., St. Konrad, als Pfarrvikar nach Ettenheim.
7. „ Ludwig Grussy, Hausgeistlicher auf dem Lindenberg bei St. Peter i. Schw., i. gl. E. nach Baden-Baden, Städt. Krankenhaus.
8. „ Fritz Busam, Vikar in Mannheim, St. Nikolaus, als Pfarrvikar nach Limbach (Odenwald).
8. „ Hugo Ganter, Pfarrer in Detslingen, unter Abfenzbewilligung als Präbendeverweser nach Breisach.
8. „ Franz Gehrig, Vikar in Singheim, Dekanat Bühl, i. gl. E. nach Bühlertal-Obertal.
8. „ Bernhard Geier, Pfarrvikar in Detslingen, als Vikar nach Mannheim, St. Nikolaus.
8. „ August Geisert, Präbendeverweser in Breisach, als Pfarrverweser nach Schlierstadt.
8. „ Martin Hofmann, Vikar in Bühlertal-Obertal, als Pfarrvikar nach Singheim, Dekanat Bühl.
8. „ P. Peregrin Herbst, O. F. M., als Vikar nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
8. „ P. Rudolf Hinger, als Pfarrvikar nach Straßberg.
8. „ Friedrich Wilhelm Koch, Kaplaneiverweser in Straßberg, als Pfarrverweser nach Bellingen.

Sterbfälle.

19. Okt.: Ludwig Heizmann, resign. Pfarrer von Tiergarten, † in Bühl, Beronikaheim.
21. Okt.: Anton Sauter, resign. Pfarrer von Hettingen, Dekanat Beringen, † in Sigmaringen.

R. i. p.